



## BEKANNTMACHUNG

### der Satzung der Gemeinde Niederalteich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Niederalteich“

vom 11. März 2021

Die Gemeinde Niederalteich erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737)

folgende Satzung:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 53,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „ORTSKERN NIEDERALTEICH“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 5000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

#### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 12.03.2021 rechtsverbindlich.

Niederalteich, 11. März 2021

**GEMEINDE NIEDERALTEICH**

  
Dietrich  
1. Bürgermeister

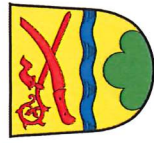


#### Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.  
Unbeachtlich werden demnach
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederalteich (Rathaus, Guntherweg 3, 94557 Niederalteich) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- b) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus Niederalteich, Guntherweg 3, Zi.Nr. 6, 94557 Niederalteich während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

  
Dietrich  
1. Bürgermeister





**SANIERUNGSGEBIET  
GEMEINDE NIEDERALTEICH**

M. 1:5000

10.03.2021